



ELTERN FÜR BILDUNG

Landeselterninitiative für Bildung

Fasanenweg 3a
66129 Saarbrücken

Sparkasse Neunkirchen,
BLZ 592 520 46
Konto Nr. 50236423 Andrea Martin

Sprecher
Bernhard Strube
Fasanenweg 3a, 66129 Saarbrücken
Telefon: 06805 21010
Handy: 0163 2819959
Bernhard.Strube@t-online.de

Saarbrücken, 6. November 2010

Koalitionsvereinbarung – Verfassungsänderungsgesetz und Eckpunktepapier zur Gemeinschaftsschule des Ministeriums für Bildung vom 8. 7.2010

Stellungnahme der Landeselterninitiative

Grundsätzliches

Bei der Landeselterninitiative für Bildung findet eine Änderung der Verfassung Zustimmung, wenn sie verbunden ist mit einer neuen Schulform im Sekundarbereich neben dem Gymnasium, in der ein (echtes) längeres gemeinsames Lernen verwirklicht wird. Die Differenzierung von Schulformen im Sekundarbereich darf nicht dazu führen, dass eine als die schlechtere Wahl oder als Selektion empfunden wird oder dass die Differenzierung zu einer Art Auslese führt.

An allen Schulen sind erhebliche Verbesserungen für die Qualität von Unterricht und Lernen notwendig. D.h. eine innere Schulreform mit kleineren Klassen, mehr Selbständigkeit für die Schulen und Zeit für die Lehrer, mit einem anderen Unterrichtsrhythmus, einer Differenzierung und Individualisierung des Lernens sowie mit verbindlichen Konzepten für individuelle Förderung und Herausforderung, einschließlich entsprechender Fortbildung und berufsbegleitender Unterstützung für Lehrer. Wir fordern Parlament und Regierung dazu auf, mit einem Gespür für die Dringlichkeit an die Verbesserungen für Lehrer sowie Schüler zu gehen.

Wir kritisieren, dass es kein „Eckpunktepapier“ zur Schul- und Qualitätsentwicklung bei den Gymnasien gibt.

Der von der Regierung am 8. Juli 2010 vorgelegte „Vorschlag zur Änderung der Verfassung des Saarlandes“ sieht vor, dass Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung zukünftig bestimmt: *"Das öffentliche Schulwesen besteht aus allgemein bildenden und beruflichen Schulen. Allgemein bildende Schulen, an denen die allgemeine Hochschulreife erworben werden kann, sind Gemeinschaftsschulen und Gymnasien. Das Nähere bestimmt ein Gesetz."*

In der Begründung heißt es dazu: *„Wie die Schulformen nach Auffassung des Verfassungsgesetzgebers in pädagogischer und organisatorischer Hinsicht in ihren Grundzügen gestaltet und gegliedert sein sollen, wird in einer EntschlieÙung des Landtages deutlich. Diese begleitende EntschlieÙung zur Verfassungsänderung stellt eine Vorgabe für die gesetzliche Ausgestaltung dar und dient der authentischen Verfassungsauslegung.“*

In dem Entwurf der EntschlieÙung „Gerechte Bildungschancen für alle - Weiterentwicklung des Schulwesens durch Änderung der Landesverfassung“ steht hierzu: *„Zum Wesen des grundständigen Gymnasiums gehört, dass es eine vertiefte allgemeine Bildung vermittelt, nach Klassenstufe 5 beginnt und der Unterricht mindestens bis einschließlich Klassenstufe 10 im Klassenverband stattfindet. Außerdem gehört es zum Wesen des grundständigen Gymnasiums, dass jedes Gymnasium, das eine Sekundarstufe I hat, seine eigene Oberstufe besitzt.*

Zum Wesen der neuen Schulform Gemeinschaftsschule gehört, dass sie den Hauptschulabschluss, den mittleren Bildungsabschluss und das Abitur anbietet. Sie ersetzt die Schulformen Erweiterte Realschule und Gesamtschule und beginnt nach Klassenstufe 5. Gemeinschaftsschulen unterhalten je nach Schülerzahl entweder eigenständige Oberstufen oder treten in Oberstufenverbände insbesondere mit grundständigen Gymnasien und Oberstufengymnasien ein bzw. führen diese weiter.“

Wir bedauern, dass mit der EntschlieÙung, anders als in der Begründung der Verfassungsänderung ausgeführt, überhaupt keine Aussage getroffen werden soll, wie die Schulformen nach Auffassung des Verfassungsgesetzgebers in **pädagogischer Hinsicht in ihren Grundzügen gestaltet** sein sollen.

Gemeinschaftsschule

Keine Aussage enthält das Papier dazu, dass die Gemeinschaftsschule als gleichwertige Schulform neben das Gymnasium tritt. Eine solche Aussage ist für uns unabdingbar.

Inwieweit die Gemeinschaftsschule in pädagogischer Hinsicht in ihren Grundzügen gestaltet sein soll, lässt das Eckpunktepapier zu sehr offen. Es bleibt hinter dem Konzept der integrierten Gesamtschule zurück, seine Umsetzung wäre insoweit eine Verschlechterung für die betreffenden Gesamtschulen.

Beide Schulformen müssen zu allen Abschlüssen führen, d.h. für jede Gemeinschaftsschule auch zum Abitur. Die Abschlüsse müssen „anschlussfähig“ sein.

Bei den Oberstufen sollten die Gemeinschaftsschulen untereinander Verbände bilden, nicht mit Gymnasien, da sie sonst ihr eigenes pädagogisches Konzept nicht fortsetzen können.

Wir wollen keine „Bildungsgänge“ in der Gemeinschaftsschule, sondern eine Schule, die – soweit es die KMK Vorgaben für die Gesamtschule erlauben – einen binnendifferenzierten Unterricht sowie individuelle Förderung und Herausforderung gewährleisten. D.h., dass die nach dem Lehrplan notwendigen unterschiedlichen Anspruchsebenen grundsätzlich auch im Klassenverband unterrichtet werden können.

Keine Aussage macht das Eckpunktepapier zur Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Gemeinschaftsschule muss eine „inklusive“ Schule sein. Schule und Unterricht müssen so gestaltet sein, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen die Bedingungen vorfinden, die sie benötigen, um erfolgreich zu lernen.

Das Personalbudget der Gemeinschaftsschule muss verbindlich in der Weise festgeschrieben werden, das die Relation Lehrer zu Schülern nicht zu Klassenstärken über 24 führt (viel zu „schwammig“ ist dagegen die Aussage der Regierung auf Seite 6). Je nach Anteil der Schüler aus benachteiligten Lebensumständen muss mehr Lehrerzeit zur Verfügung gestellt werden.

Für individuelle Förderung und Herausforderung müssen verbindliche Standards festgelegt werden (und kein Finanzierungsvorbehalt wie auf Seite 3 unter 2.).

Wir wollen ein Aufrücken bis Klasse 9 (statt bis 8 wie vorgesehen) ohne Sitzenbleiben. Der am Ende der Klasse 9 erreichte Leistungsstand ist dann ausschlaggebend für die von der Zeugniskonferenz zu vergebenden Berechtigungen (Bildungswege, Abschlüsse) wie Hauptschulabschluss, Zulassung zu Klasse 10 eines berufsbildenden oder Klasse 10 eines gymnasialen Zweigs.

Verbindlich - und vom Land als Schulbildungsbehörde finanziert! - müssen in der Gemeinschaftsschule Sozialpädagogen und Erzieher mitwirken. Für Kinder, Eltern und Lehrer muss an jeder Schule eine effiziente sozialpädagogische und (schul)psychologische Beratung verfügbar sein, die als Unterstützung des Lernens und der Schulentwicklung aufgebaut ist. Das Eckpunktepapier trifft hierzu keine Aussage.

Wir vermissen Aussagen dazu, dass und wie die Lehrerinnen und Lehrer auf die Arbeit in der Gemeinschaftsschule vorbereitet werden, bevor sie Ihre Tätigkeit aufnehmen. Die Vorbereitung sollte verpflichtend sein.

Generell halten wir für erforderlich, dass eine Verpflichtung für alle Lehrerinnen und Lehrer eingeführt wird, sich fortzubilden, etwas 20 Stunden jährlich. Dazu soll das Landesinstitut für Pädagogik und Medien ein an der Nachfrage orientiertes Qualifizierungsprogramm anbieten, in dem Schul- und Qualitätsentwicklung im Vordergrund steht.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Strube
Sprecher